

Satzung des Vereins FRIDA e.V. (Stand: 19.08.2015)

§ 1 – Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen FRIDA e.V.,
hat seinen Sitz in 65606 Villmar-Weyer, Karolinger Weg 7, und ist im Vereinsregister (VR 1367) als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April.

§ 2 – Standortbestimmung

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 – Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Gleichstellung von Frauen auf der Basis ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen und Lebenswege sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Daraus ergeben sich die Ziele:

- (1) Der kontinuierliche Austausch von Erfahrungen, Perspektiven, Kompetenz und Meinungen.
- (2) Gegenseitige Unterstützung und Förderung.
- (3) Aufbau eines Netzwerks und Knüpfen von Kontakten regional und überregional, insbesondere mit anderen Netzwerken.
- (4) Förderung der Mit- und Zusammenarbeit mit bzw. in anderen Institutionen der Region.
- (5) Lobby in Sachen Chancengleichheit, aber auch Gleichbehandlung.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern und dem Beirat.
- (2) Aktive Mitglieder können Unternehmerinnen und Frauen in leitenden Positionen sein sowie Frauen, die sich für die Ziele des Vereins engagieren wollen.

- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
- (4) Der Beirat setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die aufgrund ihres Amtes bzw. ihrer beruflichen Position oder ehrenamtlichen Funktionen den Verein unterstützen und/oder fördern möchten. Der Beirat wird vom Vorstand berufen, die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für den Beirat vorschlagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende.
- (3) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und wird dem Mitglied schriftlich übermittelt.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sollen darüber hinaus die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchführen und sich regelmäßig am Vereinsleben beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ergibt sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Jahresbeiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Jahr eingezogen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (6) Beitragspflichtig sind alle aktiven und fördernden Mitglieder. Der Beirat ist nicht beitragspflichtig.
- (7) Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Lastschrifteinzugsverfahren (Abbuchung vom Konto) einzuziehen.

§ 8 – Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Mitgliedern des Vereins und ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammentreten und wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder der Vereinszweck dies erfordert.

- (4) Jedes Mitglied kann von seinem Recht Gebrauch machen, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich begründet und mit einer Frist von acht Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über gefasste Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
- a. Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl der Rechnungsprüferinnen,
 - c. Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - g. Entscheidung über die Aufgaben des Vereins.
- (7) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltung gilt als abgegebene Stimme.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu zwei Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin, wobei die 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus dem Verein aus, übernimmt auf Beschluss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte bis zur Neuwahl.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt die Mitgliederversammlung in Kenntnis.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein in wirksamer Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- (9) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltung gilt als abgegebene Stimme.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferin hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht eingeladen wurde, mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzenden und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 14 – Inkrafttreten und Änderung

Die Satzung ist am 03.05.2005 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und trat damit in Kraft. Die Satzung wurde durch die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung am 18.08.2011 mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder geändert. Im Zusammenhang mit der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a der Abgabenordnung seitens des Finanzamts wurde die Satzung zunächst durch den Vorstand und ebenso durch die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung am 19.08.2015 nochmals einstimmig geändert.